

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

Bezirksämter von Berlin

- Geschäftsbereich Jugend -

Liga der Spitzenverbände der Freien

Wohlfahrtspflege

Landesjugendring

Geschäftszeichen	III C
Bearbeitung	Stappenbeck / Buch
Zimmer	5B34
Telefon	(030) 90227 5533 /6877
Zentrale ■ intern	(030) 90227 5050 ■ 9227
Fax	+49 30 90227
E-Mail	Kerstin.stappenbeck@senbjf.berlin.de Andrea.Buch@senbjf.berlin.de

26.02.2021

Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung der Covid- 19 Pandemie für Angebote der Hilfen zur Erziehung, anderer Jugendhilfeleistungen und für Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit nachfolgendem Trägerschreiben wird unser Schreiben vom 31.01.2020 wie folgt ergänzt.

Die Vorgaben für Angebote der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII, anderer Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 13.2, 13.3, 19, 20 SGB VIII, der Eingliederungshilfe, der ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), der Beratungsstellen (Pkt. 1 des Trägerschreibens vom 31.01.2021) sowie zur Finanzierung (Pkt. 5 und 6 des Trägerschreibens vom 31.01.2021) behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Das Programm „Mobile Jugend Lern-Hilfe.Jetzt“ für Einrichtungen der stationären Jugendhilfe wurde bedarfsgerecht ausgebaut. Eine Verlängerung bis zu den Sommerferien ist – vorbehaltlich der Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses - geplant. Hierzu erfolgen zeitnah gesonderte Informationen.

1. Teststrategien

Die seit dem 01.12.2020 eingesetzten PoC-Antigen-Schnelltests werden weiterhin fortlaufend für die stationäre, teilstationäre und ambulante Jugendhilfe, für die Eingliederungshilfe und die Jugendsozialarbeit zur Verfügung gestellt.

Zur Durchführung von Schnelltests wird die Verteilung der Test-Kits ab dem 01.03.2021 auf die Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit ausgeweitet. Einrichtungen, die über kein medizinisches Fachpersonal zur Durchführung der Schnelltests verfügen, können die Testteams des Trägers tjfbg gGmbH nutzen.

Über die Verteilung von Schnelltests erhalten die Träger der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit gesonderte Informationen über das zuständige Referat III C der Abteilung Jugend und Kinderschutz, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Zentrales E-Mail-Postfach (auch für Dokumente mit elektronischer Signatur): post@senbjf.berlin.de



2. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit (§ 13.1 SGB VIII)

Die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit (§ 13,1 SGB VIII) sollen im eingeschränkten Betrieb weiter vorgehalten werden, um insbesondere Kindern und Jugendlichen in besonderen Lebenslagen vertraute Ansprechpartner und zumindest teilweise Kontakt zu Peers wieder zu ermöglichen. Im eingeschränkten Betrieb sollen auch weiterhin digitale Freizeit- und Kontaktangebote bereitgestellt werden.

Präsenzangebote im Einzelkontakt und in Kleingruppen (Gesprächsangebote, Beschäftigung) sind unter Einhaltung der Hygieneregeln und Schutzkonzepte (inklusive tägliche Anwesenheitsdokumentation) wie folgt wieder möglich:

- Präsenzangebote sind in Kleingruppen bis 5 Personen möglich, dabei darf diese TN-Zahl aber nicht überschritten werden. Die Abstandsregeln und Hygienekonzepte sind einzuhalten.
- Einrichtungen deren Angebote konzeptionell überwiegend im Freien stattfinden (z. B. Abenteuerspielplätze, Kinderbauernhöfe und Angebote der Jugendverbandsarbeit), können unter Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte auch Kleingruppenangebote mit bis zu 10 Teilnehmern je 250 m² Freifläche ermöglichen.
- Einzel- und Kleingruppenkontakte im Freien sind im Kontext der Jugendsozialarbeit (aufsuchende Jugendsozialarbeit und Streetwork) ebenfalls zulässig
- Das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken ist verpflichtend. Ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
- Speisen und Getränke können für den außer Haus Verzehr zubereitet und zur individuellen Mitnahme abgegeben werden.
- Angebote im offenen Bereich in den Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sind weiter nicht möglich.
- Übernachtungen in Jugendbildungsstätten und Gruppenfahrten sind weiter nicht möglich.

Darüberhinausgehende Entscheidungen für einzelne Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit sind in Abstimmung mit den bezirklichen Jugendämtern unter Berücksichtigung der bezirklichen Rahmenbedingungen und des Infektionsgeschehens möglich.

Weitere Hinweise zu den Osterferien sind vom aktuellen Infektionsgeschehen in Berlin abhängig und werden Ihnen zeitnah zugesandt.

3. Geltungsdauer der Vorgabe dieses Schreibens

Die Regelungen dieses Schreibens gelten vom 01.03.2021 bis zum 28.03.2021.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der zuständigen Fachreferate wie immer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. K. Stappenbeck
Leiterin der Abteilung
Jugend und Kinderschutz